

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Die Außenstelle Uttenreuth der Sing- und Musikschule Erlangen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Uttenreuth. Die Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und nach Maßgabe dieser Bedingungen, die Bestandteil jedes Unterrichtsvertrages mit der Außenstelle Uttenreuth der Sing und Musikschule Erlangen werden.

(2) Diese Allgemeinen Bedingungen sind in der Außenstelle Uttenreuth der Sing- und Musikschule Erlangen öffentlich auszuhängen und den Verträgen als Anlage beigefügt.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Der Unterricht umfasst alle Bereiche der Musik und findet im Großgruppenunterricht statt.

(2) Die Außenstelle der Sing- und Musikschule Erlangen ist Bestandteil des allgemeinen Bildungswesens der Gemeinde Uttenreuth. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik.

§ 3 Gliederung des Angebotes

Die Außenstelle Uttenreuth der Sing- und Musikschule Erlangen bietet Unterricht in folgenden Fächern an:

1. Musikalische Grundfächer

1.1. Musikalische Grundausbildung (1. Jahrgangsstufe)

1.2. Singklasse (ab 2. Jahrgangsstufe)

2. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Kinderchöre, Spielkreise, Orchester.

3. Musikalische Kooperationsangebote

Unterricht in Großgruppen an der Grundschule.

§ 4 Unterricht

(1) Das Unterrichtsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

(2) Der Unterricht der Angebote gemäß §3 beginnt im September und endet Ende Juli des folgenden Jahres.

Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

(3) Der Unterricht wird in der Regel als Gruppenunterricht von 45 Minuten Dauer wöchentlich gehalten.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme eines Schülers ist in der Regel nur am Anfang des Schuljahres möglich. Während des Schuljahres kann sie nur erfolgen, wenn dafür die Voraussetzungen von Seiten der Außenstelle der Sing- und Musikschule Erlangen gegeben sind.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in Form eines privatrechtlichen Vertrages. Inhalt des Vertrages sind diese allgemeinen Bedingungen. Der Vertragsschluss erfolgt durch die Zuteilung eines Unterrichtsplatzes.

(3) Vertragspartner werden bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten des Schülers.

§ 6 Probezeit

Die Probezeit beträgt 4 Wochen. Innerhalb dieser Zeit kann der Unterricht von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden.

§ 7 Beendigung des Unterrichts

(1) Der Vertrag endet automatisch zum 30. September. Eine schriftliche Kündigung ist nicht erforderlich.

(2) Eine Beendigung des Unterrichts während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise Wegzug oder attestierte längere Erkrankung) zum Quartalsende im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

(3) Von Seiten der Außenstelle der Sing- und Musikschule Erlangen kann der Unterrichtsvertrag nach Rücksprache mit den Eltern gekündigt werden, wenn normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder anderen Gründen nicht zu erzielen sind oder bei fortwährender Störung des Unterrichts.

(4) Kündigungen aus wichtigem Grund sowie § 6 dieser Bedingungen und § 6 der Entgeltordnung bleiben davon unberührt.

§ 8 Unterrichtsort

Der Unterricht findet in der Grundschule Uttenreuth statt.

§ 9 Haftung

Als Träger der Außenstelle Uttenreuth der Sing- und Musikschule Erlangen haftet die Stadt Erlangen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer bei einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine weiter gehende Haftung, insbesondere für Zufall bei Beschädigungen oder Abhandenkommen der von Teilnehmern in die Schule eingebrachten Gegenstände (Instrumente, Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher usw.) ist ausgeschlossen.

Die Sing- und Musikschüler sind nicht gesetzlich unfallversichert. Krankenkosten für Unfälle während des Musikschulunterrichts (Chor- und Instrumentalunterricht), während Konzertauftritten und auf den Wegen zum und vom Unterricht/Konzertauftritt nach Hause müssen über die Krankenversicherung abgedeckt werden.

Für Schäden, die aufgrund der Nichteinhaltung der Verkehrssicherungspflicht (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) haftet der Sachaufwandsträger, hier die Gemeinde Uttenreuth.

§ 10 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht **nur während des Unterrichts**. Bei kurzfristiger Erkrankung der Lehrkraft kann der Unterricht ausfallen. Die Sing- und Musikschule übernimmt bei Unterrichtsausfall keine Aufsichtspflicht für den Zeitraum, in dem der Unterricht stattgefunden hätte. Bei Veranstaltungen endet die Aufsichtspflicht nach dem Ende des Auftritts des jeweiligen Schülers.